

herzustellen, als auch innerlich das aufrichtige Bedauern über die Sünde bestehen. Danach könnte man folgendermaßen eine Klassifizierung aufstellen: 1. War die Sterilisierung nur eine zeitweise, z. B. durch Bestrahlung, so daß nach einiger Zeit die Organe wieder funktionieren, so müßte der Verkehr unterlassen werden bis zur Rehabilitierung der Organe, um so die Aufrichtigkeit der Buße zu betätigen. 2. Wäre die verlorene Fruchtbarkeit durch eine neue Operation wiederherstellbar, so müßte das geschehen, wenn es moralisch möglich ist, und ebenfalls bis dorthin der Verkehr unterbleiben. Es ist aber heute noch nicht geklärt, ob sich wirklich eine Wiederherstellung durchführen läßt, wenigstens nicht in jedem Fall, und wenn, leichter beim Mann als bei der Frau. 3. Ist endlich die Wiederherstellung unmöglich, dann müßte sich die wirksame Buße darin zeigen, daß beim Verkehr immer wahres Bedauern über die schlechte Tat oder Sehnsucht nach Kindern vorhanden ist. Das wird aber psychologisch sehr schwer zu erreichen sein, und so sind die beiden Ehegatten in ständiger Gefahr, schwer zu sündigen.

Wäre die Unfruchtbarkeit herbeigeführt worden durch eine erlaubte und notwendige Operation, wie z. B. bei der Frau durch Exstirpation der kranken Eierstöcke oder des durch Krebs entstellten Uterus, dann ist der Verkehr ebenso erlaubt wie bei alten, unfruchtbaren Gatten. Dasselbe dürfte von der Frau im vorhergehenden Kasus gelten, die die Operation der Sterilisierung im guten Glauben an die Erlaubtheit auf Grund der Aussage des Ordensmannes zuließ. Daran ändert auch nichts, wenn sie später erfährt, daß die Operation unerlaubt war; denn durch dieses spätere Wissen wird die Tat nicht nachträglich sündhaft, wenn sie es nicht von Anfang an war. Im Übrigen verweise ich auch für diese Frage auf den oben zitierten Artikel von Grosam, 1930, S. 712 ff.

Innsbruck.

P. Alb. Schmitt S. J.

**(Ehen der Neuheiden.)** Auf einer Kasuskonferenz am 30. August 1937 trug ein Pfarrer folgenden Ehefall vor: Eines meiner Pfarrkinder, Rosa N., kam heute an ihrem Namenstag zu mir, nicht um sich gratulieren zu lassen, sondern um unter den Auspizien des Namenstages ihr Anliegen vorzutragen, da sie am Nachmittag den Bräutigam erwartete, und bereits auf den 20. September die Hochzeit festgelegt hatte. Rosa ist katholisch getauft und erzogen; ihr Bräutigam Erich ist der Sohn protestantischer Eltern; doch seit 14 Jahren war er vom Glauben seiner Eltern abgekommen und trat im Juli 1937 dem Bunde der „Neuheiden“ bei; denn, so sagte sich Erich: verlieren kann ich nichts; ich kann bei den „Neuheiden“ nur gewinnen. Als ich, so fuhr der Pfarrer fort, Rosa von dieser Ehe abwendig zu

machen suchte, erklärte sie kategorisch: nie werde ich von dieser Verbindung zurücktreten, zumal ich im Dezember ein Kind erwarte, dessen Vater Erich ist. Der Pfarrer stellte den Konfratres die Frage: *In welche Kategorie der Ehehindernisse gehört dieser Ehefall?*

Die Ansichten gingen nun sehr auseinander. Ein alter Pfarrer meinte: Heide ist Heide, ob er Alt- oder Neuheide ist. Also muß can. 1070 Anwendung finden (*disparitas cultus*). Dem alten Pfarrer widersprach wie immer der jüngste Kaplan. Gewiß: Heiden sind Heiden, ob Alt- oder Neuheiden; aber can. 1070 kann nur dann geltend gemacht werden, wenn diese Heiden niemals die Taufe empfangen haben. In unserem Falle, so fuhr der allzeit beredte Kaplan weiter, haben wir es mit einem Bräutigam zu tun, welcher als Sohn protestantischer Eltern protestantisch getauft und erzogen wurde. Also fällt der Fall unter can. 1060 (*mixta religio*). Rosa ist katholisch, Erich gilt kirchenrechtlich als „*persona sectae haereticae adscripta*“. Dieser Auffassung widersetzte sich der älteste unter den anwesenden Kaplänen und bemerkte: Erich ist aus der protestantischen Kirche formell ausgetreten; er kann doch wirklich nicht als „*persona sectae haereticae adscripta*“ bezeichnet werden. Ich glaube, so sprach ein ruhiger Pfarrer, in dem vortrefflichen Ehreht von Tribs vor einigen Jahren gelesen zu haben: Wenn „*Konfessionslose*“ — dazu rechne ich auch die „*Neuheiden*“ — mit Katholiken eine Ehe eingehen wollen, so gilt für sie der Rechtsgrundsatz von der Konstanz der Tatsachen, d. h. ihr bisheriges Bekenntnis gilt als fortdauernd. So kommen wir wieder, allerdings auf einem anderen Wege zu can. 1060 (*mixta religio*). Aber bitte, meine Herren, wir können doch nicht einen Neuheiden, der offizielles Mitglied eines solchen Neuheidenbundes ist, mit einem gläubigen Protestant auf dieselbe Stufe stellen. Das geht nun wirklich nicht an. Du hast recht, Xaver, sagte der zuständige Pfarrer der Rosa; ich habe heute morgens schon mir den Fall etwas zurechtgelegt; ich bringe ihn unter im § 1, can. 1065: „*Absterreantur quoque fideles a matrimonio contrahendo cum iis, qui notorie aut catholicam fidem abjecerunt, etsi ad sectam acatholicam non transierint, aut societatibus ab Ecclesia damnatis adscripti sunt.*“

Gegen diese Auffassung unseres Falles habe ich folgendes Bedenken, erklärte der erste Definitor: Can. 1065, § 1, hat einen *katholischen* Bräutigam und eine *katholische* Braut im Auge. Erich aber war *nie* in seinem ganzen Leben katholisch; also gilt er nicht als „*societatibus damnatis*“ adscriptus. Ich habe noch ein anderes Bedenken, bemerkte der zweite Definitor: Gehört der Bund der „*Neuheiden*“ überhaupt zu den „*societates ab Ecclesia damnatae*“? Mein Gewährsmann in Ehefragen, mein ehemaliger

Professor P. Cappello S. J., rechnet die Neuheiden nicht zu diesen *societas damnatae*, soweit ich mich noch erinnere. Darauf erwiderte der Dekan: Kürzlich las ich im ausgezeichneten Eherecht von Schönsteiner, daß can. 1065 vor allem die *Freidenker und Freigeister* im Auge hat, und dazu gehören doch wahrlich unsere Neuheiden. Herr Dekan, so meinte ein rechtsbeflissener Religionslehrer, Sie haben bei Schönsteiner übersehen, daß er ausdrücklich, wie auch der Kodex, von *Katholiken* spricht. Erich kann doch den katholischen Glauben nicht über Bord werfen, dem er nie im Leben angehörte. Zudem erklärt Schönsteiner ganz klar, daß es sich in can. 1065 um Katholiken handelt, die formell in keine akatholische Religionsgemeinde eingetreten sind. Erich trat doch formell in eine akatholische Religionsgenossenschaft über, in den *Bund* der Neuheiden. Eigenartige Religionsgenossenschaft, seufzte der 75jährige Senior des Konveniats. Seit wann denn kann man bei Neuheiden von *Religionsgenossenschaft* reden? Gebt doch dem Kinde den rechten Namen! Definiere einmal einen Neuheiden! Was ist er? rief der Benefiziat Dr. Karl. Atheist? Deist? Rationalist? Pantheist? Monist? Spiritist? Nihilist? Und wie all die „ist“ noch heißen. Ich wundere mich, bemerkte ein praktischer Katechet, daß niemand bisher die Frage der Taufe des Erich berührt. Ist Erich wirklich getauft? Gültig getauft? Zweifelhaft getauft? Ich erinnere mich aus meiner Praxis zweier ganz eigenartiger Fälle. Eine Amerikanerin heiratete als „Protestantin“ einen „Katholiken“; sie ließ sich vom Gatten bald wieder scheiden; er entpuppte sich später als ungetaufter Jude; als sie selbst einen wirklichen Katholiken heiraten wollte, stellte sich im Eheprozeß heraus, daß sie, obwohl das Kind protestantischer Eltern, überhaupt nie getauft war. In einem anderen Falle stellte sich heraus, daß die „protestantische“ Braut zwar getauft war, aber ganz eigenartig. Das Kind trug der Kälte wegen bei der Taufe ein Häubchen; der Spender der Taufe aber begnügte sich das Taufwasser über das Häubchen zu gießen. Wir müssen also die Frage nach der Taufe wohl in Betracht ziehen; denn Erich stammt aus einer ganz liberalen Familie, und wurde auch von einem sehr liberalen Dominus getauft. Das Gespräch zog sich bereits durch zwei Stunden dahin; da machte der kluge Max, der eben sein Pfarrexamen bestanden hatte, folgenden Vorschlag: Der Pfarrer der Rosa mache es, wie ich im Pfarrexamen es gemacht. Der Examinator legte mir einen sehr heiklen Ehekasus vor und frug mich: Was würden Sie als Pfarrer in einem solch perplexen Falle tun? Ich würde den Fall einem Kanonisten zur Lösung vorlegen, erwiderte ich. Der Vorschlag des klugen Max wurde mit Beifall aufgenommen und am folgenden Tage vom Pfarrer zur Ausführung gebracht.

Wie ist der Fall zu lösen?

Zunächst möchte ich einige Vorbemerkungen machen. Die erste Frage wird sein: Ist Erich gültig oder zweifelhaft getauft, oder überhaupt nicht getauft. Ist er nicht gültig getauft, dann müßte der Pfarrer um Dispens ab *impedimento disparitatis cultus* einkommen, ebenso *ad cautelam*, falls die Taufe zweifelhaft ist. Im Folgenden setzen wir aber voraus, daß Erich gültig in der protestantischen Kirche getauft ist. Unter dieser Voraussetzung kann er trotz seines *Neuheidentums* nie als infidelis im Sinne von ungetauft behandelt werden.

Es ist richtig, daß Trieb in seinem glänzenden Eherecht den Rechtsgrundsatz von der Konstanz der Tatsachen anwendet, aber nur für den Fall, daß ein Getaufter sein bisheriges Religionsbekenntnis förmlich aufgegeben hat, ohne aber förmlich ein anderes anzunehmen. Auch can. 1065 kommt nicht in Frage, weil er *Katholiken* voraussetzt, die ihrem Glauben untreu blieben.

Es bleibt also noch die Frage zu beantworten: Kann oder muß can. 1060 ff. (*mixta religio*) auf unseren Fall Anwendung finden? Man sollte meinen: can. 1060 findet auf unseren Fall keine Anwendung; denn can. 1060 definiert die *gemischte Ehe* als Ehe „*inter duas personas baptizatas, quarum altera sit catholica, altera vero sectae haereticae seu schismaticae adscripta*“<sup>1)</sup>. Wie Knecht in seinem Handbuch des katholischen Eherechtes<sup>1)</sup> bemerkt, ist der Ausdruck „*secta haeretica seu schismatica*“ herkömmlich von *christlichen* Sekten gebraucht; ferner hat nach can. 19 „*stricta interpretatio*“ hier Raum. Can. 6, 3<sup>o</sup>, legt dieselbe Interpretation nahe; denn die S. C. S. O. nahm unter den Begriff der *mixta religio* nicht nur die *adscriptio sectae haereticae* auf, sondern auch die Zugehörigkeit *alicui falsae religioni*.<sup>2)</sup> Can. 1060 ließ die *falsa religio* aus; scheint also *absichtlich* dieselbe vom Begriff der *mixta religio* ausgeschlossen zu haben. In dieser Ansicht wird man bekräftigt, wenn Gasparri, das Haupt der Kodifikation, in seinem Eherecht<sup>3)</sup> die Mischehe bezeichnet als *matrimonium inter partem catholicam et partem acathollicam seu haereticam seu schismaticam, sed tamen baptizatam*.<sup>4)</sup>

Trotzdem muß meines Erachtens unser Fall der *mixta religio* (can. 1060) untergeordnet werden. Die Gründe für diese Ansicht sind folgende: a) Can. 6, 4<sup>o</sup>. „*In dubio, num aliquod ca-*

<sup>1)</sup> S. 297, Note 2.

<sup>2)</sup> S. C. S. O 30. Jan. 1867; 2. Juli 1878 (Fontes C. I. C. nn. 998; 1056).

<sup>3)</sup> ed. 2. vol. I. n. 442; cf. ed. nova n. 438.

<sup>4)</sup> Vgl. Eichmann, Mischehenrecht, S. 11; Kirchenrecht (4. Aufl.), S. 475; Payen, de matrimonio, vol. I. n. 855. 2. 2<sup>o</sup>, verlangt, daß der Akatholik *ad sectam christianam verbis aut factis pertineat*; vol. III. n. 855; Scherer, Kirchenrecht, vol. II., S. 411, n. III; Bangen, de matrim. mixto p. 3; C. „*Provida*“, 18. Jan. 1906, II.

nonum praescriptum cum vetere jure discrepet, a vetere jure non est recedendum.“ Nun aber hatte die S. C. S. O., wie oben bereits bemerkt, auch die *falsa religio acatholica* als Wesens-element der mixta religio betrachtet. b) Wird unser Fall nicht can. 1060 eingereiht, dann kann er überhaupt nicht klassifiziert werden.<sup>5)</sup> c) Can. 18 verweist für die Interpretation eines zweifelhaften Gesetzestextes auf „*locos Codicis parallelos, si qui sint, ad legis finem ac circumstantias et ad mentem legislatoris*“.

Das dritte Kapitel tit. VII. lib. III Cod. jur. can., de impedimentis impedientibus, gibt Fingerzeige zum Verständnis der Worte des can. 1060: altera vero sectae haereticae seu schismatica adscripta; in can. 1061 wird diese Person einfachhin „*conjux acatholicus*“ genannt, allerdings getauft, wie can. 1060 voraussetzt; can. 1062 setzt dem *conjux catholicus* wieder den *conjux acatholicus* entgegen; can. 1063 stellt den parochus catholicus dem minister *acatholicus* gegenüber; can. 1065 umfaßt jene Katholiken, qui *catholicam fidem abjecerunt, etsi ad sectam acatholicam non transierint*. Demnach muß offenbar can. 1060 schlechthin für Anhänger der *catholica fides* einerseits und „*secta acatholica*“ andererseits genommen werden.<sup>6)</sup> Die *mens legislatoris* ist klar ausgedrückt in den Worten: „*severissime prohibet*“, „*perversionis periculum*“, „*de amovendo perversionis periculo*“, „*Ordinarii fideles a matrimonii mixtis absterreant*“, „*ne contra Dei et Ecclesiae leges contrahantur*“. Die Gefahren, welche einer Ehe mit einem *Neuheiten* drohen, sind gewiß nicht geringer als die Gefahren in einer Ehe mit Häretikern oder Schismatikern.

d) Von ausschlaggebender Bedeutung in unserer Frage ist die authentische Erklärung vom 30. Juli 1934.<sup>7)</sup> Die Frage lautete: „*An ad normam Codicis juris canonici, qui sectae atheisticae adscripti sunt vel fuerunt, habendi sunt quoad omnes juris effectus, etiam in ordine ad sacram ordinationem et matrimonium ad instar eorum, qui sectae acatholicae adhaerent vel adhaeserunt.*“ Die Antwort war: „*Affirmative.*“ In dieser Entscheidung sind zwei Punkte zu beachten: zunächst wird das „*sectae haereticae seu schismatica adscripta*“ hier schlechthin gefaßt als „*sectae acatholicae adhaerere*“; sodann wird *authen-*

<sup>5)</sup> So richtig *Trieb*, a. a. O., S. 224.

<sup>6)</sup> Vgl. can. 542; 987; 1099; 1149; 1152; can. 2314 unterscheidet a christiana fide apostatae, haeretici, schismatici strafrechtlich von solchen, die außerdem sectae acatholicae nomen dederunt. „*De vi verborum acatholicus, secta acatholica, minister acatholicus in Iure Canonico*“ vgl. *Apollinaris*, 1932, p. 69 ff.

<sup>7)</sup> A. A. S. vol. 26. p. 494. I. Den Anlaß zu dieser Entscheidung geben die *Periodica de re morali, canonica, liturgica*, vol. 23, S. 145 f., wieder. Zur Interpretation der Entscheidung vgl. *Apollinaris*, 1935, S. 54—59; *Ius Pontif. a.* 1934, S. 222; *Commentarium pro Religiosis*, 1935, S. 429.

tisch erklärt: ein *Getaufter*, welcher einem *Atheistenbund* sich anschließt, fällt unter die Bestimmung des can. 1060. Meines Erachtens ist damit der Rückschluß auf die „Neuheiten“ von selbst gegeben.

e) Auch die Autoren neigten bereits vor der authentischen Erklärung zu der hier vertretenen Ansicht; man vgl. z. B. Wernz, *Ius Decretalium* (ed. 2), vol. IV. n. 574; Wernz-Vidal, *de matrim.* n. 168; Cappello, *de matrimonio* (ed. 3) n. 306. c.; Triebs, a. a. O., S. 223 f.; Knecht, a. a. O., S. 297, Note 2; allerdings erklärt er, daß aus dem Wortlaut des can. 1060 allein nicht sicher diese Doktrin sich erkennen läßt, wohl aber bejahen. Mörsdorf, *Die Rechtssprache des Cod. jur. can.*, bemerkt S. 134 richtig: „Offenbar hat das Gesetzbuch hier (= can. 1060), eine Folge der Einzelaufzählungsmethode, den Fall vergessen, daß ein Katholik austritt und zu einer nichtchristlichen Religionsgesellschaft übertritt oder schon nach der Taufe von Kindheit an im Heidentum erzogen wird.“<sup>8)</sup> Schönsteiner, a. a. O., S. 235; Linneborn, *Eherecht* (4.—5. ed.), S. 202; Chelodi-Dalpiaz, *Ius matrimoniale* (ed. 4), p. 66 n. 58. Mörsdorf<sup>9)</sup> behandelt auch noch die Frage, ob die authentische Erklärung vom 30. Juli 1934 rückwirkende Kraft hat. Er schreibt: „Über die Frage, ob der Entscheid der C. P. I. rückwirkende Kraft hat oder nicht (c. 17, § 2), läßt sich streiten. Eichmann, *Gottlosenbünde*, 318 f., lehnt die Rückwirkung ab.“ Nach dieser Doktrin über die Rückwirkung oder Nichtrückwirkung ist der Fall zu behandeln, der in dieser Zeitschrift 1929, S. 540, unter dem Titel: „Ehe eines Katholiken, der zum Islam abgefallen ist“, erschienen ist.

Rom, Collegio S. Anselmo.

P. G. Oesterle O. S. B.

**(Die Gültigkeit einer Delegation und Subdelegation zur Eheassistenz.)** Der Pfarrer Kalixt wendet sich schriftlich an den Superior einer Klostergemeinde und bittet ihn, entweder selber oder durch einen von ihm zu bestimmenden Pater seines Klosters, eine Trauung in seiner Pfarre vorzunehmen; dazu übertrage er ihm die nötigen Vollmachten gemäß dem Recht, und auch sonst sei das Übrige in Ordnung. Nun aber ist der Superior verhindert, selbst die Brautleute zu trauen, da er verreisen muß. Er subdelegiert vor seiner Abreise einen bestimmten Pater seiner Gemeinde, der jedoch nach der Abreise des Superiors krank wird und unmöglich seinen Auftrag erledigen kann. Es ist nicht viel Zeit zu verlieren: der Ersatz-Superior bestimmt einen andern Pater für die zu betätigende Eheassistenz. Wie sind diese

<sup>8)</sup> Diese Ansicht bekräftigt unseren Artikel in dieser Zeitschrift 1934, S. 354 ff., über die „Form der Eheschließung für die nati ab acatholicis“.

<sup>9)</sup> A. a. O., Nota 49.